

## Vorsorge-/Generalvollmacht

Dieses Merkblatt soll Ihnen zum Thema General-/Vorsorgevollmacht eine erste allgemeine Übersicht geben. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine notarielle Beratung und Begleitung einer Beurkundung wird hierdurch nicht ersetzt. Das Merkblatt soll lediglich ermöglichen, dass Sie sich einen ersten Eindruck verschaffen und einen Überblick über die zu besprechenden Themen erhalten.

### **1.) Situation ohne Vollmacht**

Grundsätzlich ist jede Person dafür zuständig, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Damit einhergeht die Folge, dass grundsätzlich niemand für eine andere Person Sachen regeln darf. Dies ist nur dann möglich, wenn der Betroffene dem Handelnden eine entsprechende Vollmacht erteilt hat.

Auch innerhalb einer Familie (außer bei minderjährigen Kindern) , insbesondere unter Ehepaaren, ist nicht etwa automatisch von Gesetzes wegen jeder der Ehegatten bevollmächtigt, für den anderen zu handeln. Auch wenn im Alltag häufig der eine Ehepartner für den anderen Unterschriften leistet, Ware entgegennimmt, Telefonate erledigt, Informationen einholt oder auch an Arztgesprächen oder ähnlichem teilnimmt, sieht das Gesetz dies eigentlich nicht vor. In alltäglichen und unproblematischen Situationen wird über dieses rechtliche Erfordernis aus Praktikabilitätsgründen regelmäßig hinweggesehen. Wenn es aber „hart auf hart“ kommt, endet diese großzügige Handhabung häufig. Dies gilt umso mehr, wenn es um wertvolle Gegenstände/hohe Beträge geht oder aber, wenn ein formaler Weg einzuhalten ist, d.h. insbesondere gegenüber Behörden, Versicherungen und Banken.

Ein besonders wichtiger Aspekt ist hierbei eine Immobilie. Keiner der beiden Ehepartner (unterstellt, dass sie beide Miteigentümer sind) kann mit der Immobilie ohne Zustimmung des anderen alleine etwas veranlassen. Ist einer von beiden nicht handlungsfähig, kann der andere nicht alleine handeln, wenn keine Vollmacht vorliegt.

In den Fällen, dass eine Person handlungsunfähig ist und keine Entscheidungen mehr selber treffen kann, wird, wenn dies notwendig ist, ein gesetzlicher Betreuer bestellt. Dies kann, muss aber nicht, ein Familienangehöriger sein. Es gibt auch ehrenamtliche Betreuer. Häufig werden aber auch sogenannte „Berufsbetreuer“ eingesetzt. Dies sind hierauf mehr oder weniger „spezialisierte“ selbständig tätige Personen (Rechtsanwälte, Sozialarbeiter oder vergleichbare), die gegen Vergütung die rechtliche Betreuung für Personen übernehmen, bei denen kein Familienangehöriger oder sonstiger Ehrenamtlicher zur Übernahme der Betreuung bereit oder in der Lage ist.

Dieser rechtliche Betreuer gibt dann für den Betroffenen die jeweiligen Erklärungen ab. Dessen Entscheidungen müssen in vielen Fällen in einem formalen Verfahren durch ein Gericht (Betreuungsgericht) überprüft und abgesegnet werden.

Abgesehen davon, dass viele Menschen sichergestellt haben wollen, dass keine fremde Person (fremder ehrenamtlicher Betreuer oder Berufsbetreuer) in den privaten Angelegenheiten mitentscheiden darf, ist eine rechtliche Betreuung auch wegen der Langwierigkeit der Entscheidungsprozesse häufig nicht gewollt.

## **2.) Vollmachtserteilung**

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher möglich, eine Person **umfassend** zu bevollmächtigen, d.h. der anderen Person eine General-/Vorsorgevollmacht zu erteilen.

Diese Vollmacht wird in der Regel so ausgestaltet, dass die andere Person **alles** für den Vollmachtgeber erledigen darf, d.h. sämtliche Willenserklärungen für diese Person abgeben darf und dadurch sämtliche Angelegenheiten für diese Person regeln kann. Einzige Bedingung ist in der Regel, dass die sogenannte „Ausfertigung“ der Vollmacht vorgelegt wird. Dies ist das *Quasi-Original* der Vollmacht. Diese Ausfertigung wird von dem Notar nach der Beurkundung an den Vollmachtgeber übersandt, der diese dann an den Bevollmächtigten zu einem Zeitpunkt weitergibt, den der Vollmachtgeber selbst bestimmen kann.

Sobald der Bevollmächtigte die Ausfertigung der Vollmacht dann in den Händen hält, kann dieser sämtliche Befugnisse aus der Vollmacht ausüben, d.h. sämtliche Handlungen für den Vollmachtgeber vornehmen.

Die Vollmacht ist im sogenannten „Außenverhältnis“ unbeschränkt. Dies bedeutet, dass die Institutionen, denen die Vollmacht vorgelegt wird, nur noch prüfen, ob denn wirklich eine Ausfertigung vorgelegt wird und die handelnde Person die in der Vollmacht genannte Person ist. Wird eine Ausfertigung vorgelegt, wird nicht geprüft, ob irgendwelche weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss nicht nachgewiesen werden, dass der Vollmachtgeber noch lebt, dass der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist (gerade für die Fälle der Geschäftsunfähigkeit wird die Vollmacht ja erteilt), dass der Vollmachtgeber selbst nicht handlungsfähig ist oder dass die Vollmacht bisher nicht widerrufen wurde. Nichts hiervon wird geprüft. Es reicht das Vorlegen der Ausfertigung.

Dies macht die Vollmacht zu einem effektiven Mittel, um sicherzustellen, dass Handlungsfähigkeit besteht. Auf der anderen Seite führt dies auch dazu, dass die Vollmachtserteilung ein besonders großes Vertrauen zu der bevollmächtigten Person voraussetzt. Einzige Kontrolle des Vollmachtgebers ist, dass der Vollmachtgeber darüber entscheidet, wann er die Vollmacht dem Bevollmächtigten aushändigt, bzw. wieder zurückverlangt.

## **3.) Beschränkungen im Innenverhältnis**

Die Beschränkungen der Vollmacht existieren nur im sogenannten „Innenverhältnis“. Sie sind also interne Anweisungen von dem Vollmachtgeber an den Bevollmächtigten, von der Vollmacht nur in bestimmten Situationen Gebrauch zu machen. Ein Verstoß gegen diese Anweisungen führt jedoch in der Regel nicht dazu, dass das, was der Bevollmächtigte (entgegen den Anweisungen) getan hat, unwirksam wäre, sondern „lediglich“ dazu, dass der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber Schadensersatz leisten muss.

Natürlich kann der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten jederzeit die Vollmacht entziehen, jedoch muss der Vollmachtgeber hierbei darauf achten, dass er dem Bevollmächtigten auch die Ausfertigung der Vollmacht wieder wegnimmt und diese ggf. vernichtet oder jedenfalls bei sich selbst weiter verwahrt. Solange der Bevollmächtigte im Besitz der Ausfertigung der Vollmacht ist, kann er von der Vollmacht Gebrauch machen.

Die Übergabe der Ausfertigung der Vollmacht vom Vollmachtgeber an den Bevollmächtigten sollte daher wohl bedacht sein. Zu bedenken ist jedoch auch, dass der Bevollmächtigte im Bedarfsfall schnellen Zugriff auf die Vollmacht haben muss. Andernfalls kann er diese im Notfall nicht gebrauchen. Es dürfte also wenig ratsam sein, die Vollmacht zum Beispiel in einem Bankschließfach zu verwahren, auf das der Bevollmächtigte keinen Zugriff hat. Er kann nämlich dann im Fall der Fälle nicht zur Bank gehen und die Öffnung des Schließfachs verlangen mit dem Hinweis, dass sich sein Recht, diese Anordnung zu erteilen, sich aus der Vollmacht ergibt, die in dem Schließfach selbst sei. Zum Erteilen dieser Anweisung muss er nämlich die Ausfertigung der Vollmacht vorlegen. Allein die „Hoffnung“, dass die Ausfertigung der Vollmacht in dem Bankschließfach liegt, wird die Bank nicht veranlassen, das Schließfach zu öffnen.

#### **4.) Form der Vollmachterteilung**

Die Vollmacht kann rein materiell-rechtlich (d.h. nach den gesetzlichen Regelungen) auch ohne Beteiligung eines Notars, schriftlich oder auch sogar mündlich, erteilt werden.

Da jedoch regelmäßig die Vorlage eines Originals/einer Ausfertigung der Vollmacht verlangt wird, dürfte in praktischer Hinsicht die mündliche Vollmacht als Möglichkeit entfallen.

Eine schriftliche Vollmacht, die der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten erteilt, ist rechtlich jedoch auch möglich und grundsätzlich zum Nachweis der Vollmacht auch geeignet.

Jedoch ist zu beachten, dass in vielen Fällen eine in notarieller Form errichtete Vollmacht nicht nur aus den nachstehenden Gründen ratsam, sondern auch aus anderen formellen gesetzlichen Vorschriften heraus notwendig ist. So ist zum Beispiel bei Erklärungen, die gegenüber dem Grundbuch abzugeben sind, notarielle Form vorgeschrieben. Soll also der Bevollmächtigte Erklärungen in Bezug auf eine Immobilie abgeben können, d.h. eine Immobilie verkaufen oder Grundschulden zur Absicherung eines Kredites auf der Immobilie eintragen können, muss die Vollmacht notarielle Form haben.

Darüber hinaus sorgt der Notar bei der Gestaltung der Vollmacht für eine rechtssichere Formulierung und prüft außerdem (im Rahmen seiner Möglichkeiten) die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, so dass hier regelmäßig weniger/keine Zweifel aufkommen dürften.

Diese Argumente dürften im Rahmen notarieller Tätigkeit auch für eine Beurkundung anstelle einer einfachen Unterschriftsbeglaubigung sprechen. Bei näheren Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Darüber hinaus, auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist, sehen es Banken gerne, wenn die erteilte Vollmacht zusätzlich zu der notariellen Form auch noch einmal gegenüber der Bank (auf Formblättern/Formularen der Bank) zusätzlich erteilt/bestätigt wird. Ob Sie dies in Ihrem Fall zusätzlich zu der Vorsorge-/Generalvollmacht in Absprache mit Ihrer Bank auch in dieser Form wiederholen möchten, sollten Sie mit Ihrem Bankberater/Ihrer Bankberaterin besprechen.

## **5.) Patientenverfügung**

Die General-/Vorsorgevollmacht ist von der Patientenverfügung zu unterscheiden. Die Patientenverfügung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit, dass der Verfügende niederlegt, wie er in bestimmten Situationen behandelt bzw. nicht behandelt werden möchte. Dies meint den medizinischen Aspekt. Zum Beispiel kann der verfügende Patient festlegen, dass er in bestimmten Situationen lebenserhaltende/-verlängernde Maßnahmen ablehnt oder ähnliches.

Während also die General-/Vorsorgevollmacht den geschäftlichen Teil der Vorsorge regelt, regelt die Patientenverfügung den medizinischen Teil. Es ist nicht zwingend, eine Patientenverfügung zu errichten, wenn man eine Vorsorgevollmacht errichtet. Gleiches gilt anders herum. Häufig werden diese beiden Dokumente jedoch zeitgleich errichtet.

Um sicherzustellen, dass im medizinischen Bereich eine Person vorhanden ist, die entsprechende Weisung im konkreten Fall erteilen kann, enthalten Patientenverfügungen häufig eine „Mini-Vollmacht“ zugunsten einer Vertrauensperson, die dann für den medizinischen Teil bevollmächtigt wird, teilweise zusätzlich zu dem Bevollmächtigten in der Vorsorgevollmacht (wobei häufig Personenidentität), teilweise isoliert nur in der Patientenverfügung für den medizinischen Teil.

Wir hoffen, Ihnen erste Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben.

Sebastian Tartemann, Notar